

Sonderbauvorschriften (SBV):

1. Geschosszahl

Gebäude 1: 3 Geschossig

Gebäude 2: 2 Normalgeschosse, je 1 Keller- und Dachgeschoss, teilweise anrechenbar.

2. Gebäudehöhen

Gebäude 1: Firsthöhe Westfassade 14.50m ab 527.40m.ü.M

Gebäudehöhe Süd teilweise 8.00m, Gebäudehöhe Nord 6.50m

Gebäude 2: Firsthöhe Westfassade 14.50m ab 527.65m.ü.M

Gebäudehöhe Süd 8.00m, Gebäudehöhe Nord teilweise 11m

3. Gebäudeabstand

Für den Gebäudeabstand zwischen den Gebäuden 1+2 gelten die ausgeschiedenen Baubereichslinien.

4. Umgebungs- und Fassadengestaltung

Vor Baugesuchseingabe mit der kant. Denkmalpflege abzusprechen.

5. Ausnahmen

Abweichungen vom Gestaltungsplan und den Sonderbauvorschriften kann die Baukommission im Baugesuchverfahren bewilligen, wenn dadurch die Überbauungsidee nicht verändert wird und keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde sowie der übergeordneten kantonalen Vorschriften.

6. Orientierender Bestandteil des Gestaltungsplanes

Grundrisse, Fassaden und Schnittpläne Nr. 001 bis 013

7. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Balsthal 6.2.1995